

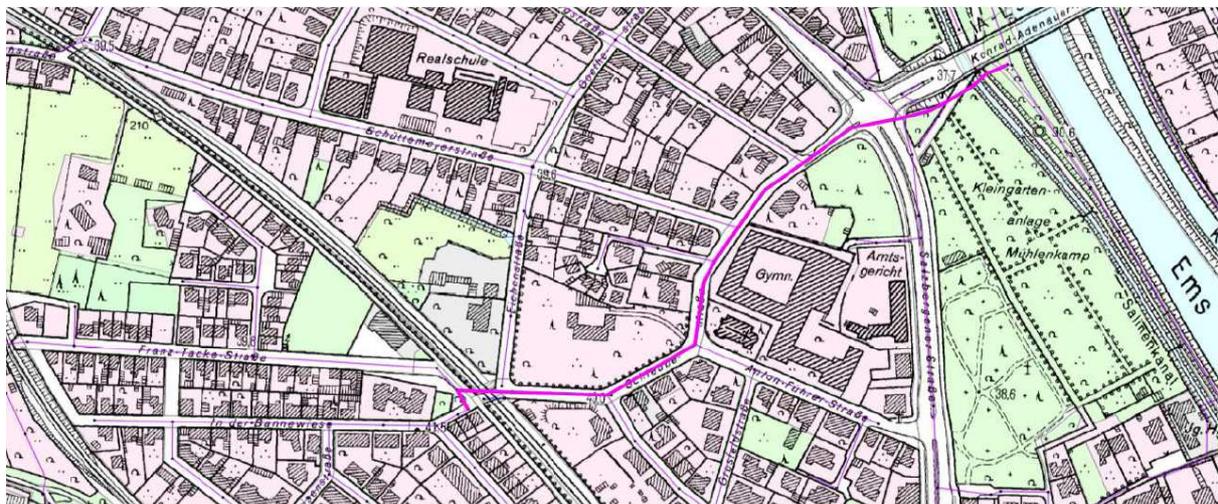
Anlage 29

Stellungnahme des TBR-Fachbereichs Entwässerung zur Eingabe 11 A

Seite 3, Pkt. 1 Kanalreparatur

Anregung der Anlieger zum Bau eines Regen- und Schmutzwasserkanals anstatt eines Mischwasserkanal (Umstellung von Misch- auf Trennsystem)

Der Bau von 2 Abwasserkanälen anstatt dem geplanten 1 Mischwasserkanal ist ca. doppelt so teuer. Der Gebührenzahler würde doppelt belastet. Sofern das System in den dortigen Anliegerstraßen umgestellt werden soll, müsste konsequenterweise auch der Anschluss des dann getrennten Regenwasserkanals an eine Regenwasservorflut hergestellt werden – siehe u. a. Systemskizze:



Der Bau eines solchen Regenwasserableiters in Richtung Ems kostet zusätzlich ca. 590 T €.

Eine Umstellung des vorhandenen Abwassersystems auf ein Trennsystem wird gesetzlich nicht gefordert. Lt. zitiertem Trennerlass NRW ist ein Trennsystem nur für Grundstücke zwingend, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werdend.

Soll dem Wunsch der Anlieger Folge geleistet werden, würden nicht nur alle Gebührenzahler über Gesetz mehr belastet, auch für die Anlieger entstehen direkte Mehrkosten. Deren Abwasserleitungen müssen ebenso entkoppelt werden. Kosten je Anlieger: Mindestens 5 T € pro Grundstück, abhängig von der Länge der Grundstücksleitungen .

Unklarheit der Anlieger ´es ist nicht klar, ob der Kanal in allen Bereichen abgängig und überholungsbedürftig ist´.

Der vorhandene Kanal ist aufgrund seines Alters nicht nur buchhalterisch abgeschrieben, er ist auch nachweislich (Kanalkamerabefahrung) so schadhaft, dass eine Renovation nicht möglich, bzw. aufgrund der Schadenshäufigkeit auch nicht wirtschaftlich ist. D. h. der Kanal muss erneuert werden.

Seite 4, Pkt. 2.2.1.1

**„In der Bannwiese – Abschnitt westlich der Hermannstraße“
„Nach den vorliegenden Plänen ist nicht klar, an welcher Stelle das
Kanalbauwerk beginnt.“**

Im besagten Abschnitt liegt kein Abwasserkanal – siehe nachfolgenden
Planausschnitt. Demnach erfolgt dort keine Kanalerneuerung.



Seite 8, bzw. 9, Pkt. 3.1 „Verfahren – bisheriges Vorgehen:

**„Die von den Mandanten als Strategie beschriebene Vorgehensweise, mit
dem Kanal argumentativ auch den Neubau der Verkehrswege zu
rechtfertigen, wird vehement abgelehnt.“**

Die Finanzierung von Kanalerneuerung erfolgt über die Abwassergebühren. Dazu gehören auch die Herstellungskosten für den Rohrgraben und der Straßenaufbruch entsprechend der Regelbreiten nach DIN 4124 'Baugruben und Gräben'. Bezüglich der Maßnahme 'Bannweise' ist der nicht mehr gebrauchsfähige Straßenzustand bekannt. Die Herstellung der Abwasserkanäle bedeutet dort: Der im Zuge der Kanalerneuerung verbleibende Reststreifen der öffentlichen Verkehrsfläche rechts und links der Baugrube 'fällt in die Baugrube'. Damit wäre eine umfassende Erneuerung der Verkehrsflächen zu Lasten aller Abwassergebührenezahler notwendig.

Es besteht jedoch nach KAG die Verpflichtung, dass gebrauchsunfähige Straßen nicht über Gebühren sondern über Beiträge zu finanzieren sind.

Aufgestellt:

Udo Eggert

Fachbereichsleiter Entwässerung

Technische Betriebe Rheine AöR

12. Nov. 2015